

02/2007

INFORMATIONSBLATT
DES OSTTHÜRINGER
HOTEL- UND GAST-
STÄTTENVERBANDES e.V.
Vor dem Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
E-Mail: info@osthoga.de



VERBANDS REPORT

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Fotoservice
- III. Aus dem Steuerbüro
- IV. Ihr Recht
- V. Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

der erste Monat im neuen Jahr ist schon wieder Geschichte.

Entgegen den Befürchtungen, dass wir auf Grund der Mehrwertsteuererhöhung noch weniger Gäste in unseren Häusern haben, ist es viel besser gelaufen als erwartet. Viele Mitglieder bestätigten uns sogar einen höheren Umsatz als im Januar 2006.

Was uns in unserer Arbeit immer wieder aufs Neue zum Nachdenken bringt ist die Tatsache, dass wir der Meinung sind, dass unsere Mietgliedsbetriebe nicht wissen, dass wir immer für sie da sind und mit der SAFÖ, mit Frau Marina Bergner, Unternehmen beraten werden können. Sie sollten aber nicht bis zuletzt warten, ehe Sie sich Hilfe suchen!

Wissen Sie eigentlich, dass die Beratung gefördert werden kann?

Auch im Jahr 2006 ist es der SAFÖ gelungen ? Betriebe erfolgreich zu beraten und – egal ob Umschuldungen vereinbart, Vergleiche mit Banken geschlossen oder einfach der Betrieb und seine Wirtschaftlichkeit geprüft wurden.

Einen großen Erfolg erreichte die SAFÖ im Jahr 2006 , indem sie 2 Unternehmen vor der Zwangsversteigerung retten konnte. Der Weg dahin war sehr schwer und für die Unternehmer nervlich sehr anstrengend. Die Unternehmer wollten oft aufgeben, aber der Kampf und die enorme nervliche Belastung haben sich gelohnt. Wir haben die ganze Zeit den Kontakt zu den beteiligten Banken gesucht und sind heute genauso wie die Unternehmer sehr glücklich, dies geschafft zu haben.

Ihre Marina Bergner

II. Fotoservice

Haben Sie eine Feier in Ihrem Haus und möchten Ihren Gästen im Anschluss eine Foto-CD Ihrer Feier überreichen?
Benötigen Sie neue Fotos Ihres Hauses für ein Prospekt, Ihre Internetseite oder für Ihre Gasträume?

Seit Januar 2007 bietet die **Sanierungs- und Fördergesellschaft des Thüringer Hotel- und Gaststättengewerbes mbH** einen **Fotoservice für Gastronomen** an (Preis nach Vereinbarung).
Ansprechpartner: Daniel Bergner (Tel.: 03641 / 673145).

III. Aus dem Steuerbüro

Beitragspflicht von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen

Lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) waren bisher in vollem Umfang in der Sozialversicherung beitragsfrei. Das Haushaltsbegleitgesetz

2006 sieht mit Wirkung vom 1. Juli 2006 vor, dass steuerfreie SFN-Zuschläge dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen sind, soweit das zugrunde liegende Arbeitsentgelt mehr als 25 EUR je Stunde beträgt. An der steuerlichen Beurteilung ändert sich nichts. Aber in der Sozialversicherung gehören künftig SFN-Zuschläge, die aus einem Grundlohn von mehr als 25 EUR die Stunde berechnet

werden, zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Für einen an sich steuerfreien Bezug entsteht damit abweichend von den sonstigen Regelungen Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Überschreiten des Grenzwerts von 25 EUR. Die Änderung hat im Ergebnis allerdings nur Auswirkungen auf die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. In

In der Kranken- und Pflegeversicherung wird bei einem Stundenlohn von 25 EUR die Beitragsbemessungsgrenze ohnehin in aller Regel überschritten.

Die bestehende Sonderregelung für die gesetzliche Unfallversicherung bleibt unberührt. Hier sind SFN-Zuschläge auch weiterhin stets dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind.

Im Steuerrecht besteht Steuerfreiheit für Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn (dem laufenden Arbeitsentgelt) gezahlt werden, soweit

1. sie bei Nachtarbeit (von 20 Uhr bis 6 Uhr) 25 % des Grundlohns nicht übersteigen; bei Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr beträgt der steuerfreie Zuschlag in der Zeit von 0 bis 4 Uhr 40 %,
2. sie bei Sonntagsarbeit 50 % nicht über-

steigen, das gilt auch für die Arbeit am Montag in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird (vorbehaltlich der Nummern 3 und 4),

3. sie bei Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 % nicht übersteigen; als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 bis 4 Uhr des Folgetages, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde (vorbehaltlich der Nummer 4),
4. sie für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 % nicht übersteigen,

wobei der Grundlohn höchstens mit 50 EUR anzusetzen ist.

Laufendes Arbeitsentgelt ist gegebenenfalls in einen Stundenlohn umzurechnen.

Bei einem Arbeitsentgelt, das als Monatsentgelt gezahlt wird, ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers mit dem Wert 4,35 zu multiplizieren. Dieser Faktor 4,35 ist das Ergebnis einer umgerechneten Normalarbeitszeit im Monat. Er ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage (365), vermindert um die arbeitsfreien Wochenenden (52 x 2 Tage), dividiert durch 12 Monate und nochmals dividiert durch eine 5-Tage-Woche: $(365 - 104) : 12 : 5 = 4,35$.

Wird der Grenzwert von 25 EUR je Stunde überschritten, ist der Teil der SFN-Zuschläge als Arbeitsentgelt beitragspflichtig, der die in der letzten Spalte der nachstehenden Tabelle genannten Beträge je Stunde übersteigt.

	Bis 30. Juni 2006 steuerfrei/SV-frei	Ab 1. Juli 2006 steuerfrei	Ab 1. Juli 2006 beitragsfrei max.
Grundzuschlag 25%	12,50 EUR	12,50 EUR	6,25 EUR
Nachtzuschlag 40%	20,00 EUR	20,00 EUR	10,00 EUR
Sonntag 50%	25,00 EUR	25,00 EUR	12,50 EUR
Feiertag 125%	62,50 EUR	62,50 EUR	31,25 EUR
Weihnachten / 1. Mai 150%	75,00 EUR	75 EUR	37,50 EUR

Gastwirt wie Dealer bestraft

Karlsruhe:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft vor dem Amtsgericht Karlsruhe war für den Besitzer eines Fischrestaurants niederschmetternd: ein Jahr und neun Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung, 60 T€ Geldstrafe und 661 T€ für die Staatskasse. Was war geschehen? Der Gastronom hatte einige Jahre lang Rotzunge und später Pangasius als Seezunge falsch in der Speisekarte gekennzeichnet.

Ein Betrugsvorwurf wurde nicht erhoben, da er sich nicht bereichert hatte. „Da wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen und bewusst die Zerstörung einer Existenz in Kauf genommen“, sagte der Verteidiger in seinem Plädoyer. Das Gericht versuchte in seinem Urteil vom 25. Januar doch noch alle Möglichkeiten zugunsten des Restaurantbesitzers zu nutzen. Es sah von einer Freiheitsstrafe ab, verhängte eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 150 €, eine Geldbuße von 5 T€, zog aber mehr als 193 T€ ein.

Die Richterin bedauerte, dass der Gastwirt wie ein Rauschgiftdealer behandelt werden müsse. Der Gesetzgeber habe vor einiger Zeit beschlossen, dass alle Einnahmen aus einer strafbaren Handlung vom Täter eingezogen werden. Dies sei auch zwingend. Das Gericht habe kein Wahlrecht. Fachleute des Karlsruher DEHOGA, die den Prozess aufmerksam verfolgt hatten, sehen hier ein gefährliches Damoklesschwert über vielen Gastronomen schweben. Es ist das erste ihnen bekannte Urteil mit dieser Tragweite. Die Verbandsexperten sehen zahlreiche Existenzen bedroht, wenn der

Gesetzgeber hier nicht baldmöglichst eine Änderung beschließt. Es gilt unerbittlich das „Bruttoprinzip“, das heißt, die Staatsanwaltschaft kann alle Einnahmen einziehen, die beim Verkauf falsch gekennzeichnete Produkte erzielt werden. Dieses Urteil ist nur der Einstieg in eine Entwicklung, die unaufmerksame Gastronomen die Existenz kosten kann. Allein wegen des Pangasiusfilets laufen in Baden-Württemberg 35 Ermittlungs- und Strafverfahren. Allerdings sind Pangasius und Seezunge nur eine Facette im Spektrum der möglichen Irreführung durch falsche Kennzeichnung.

Der Gesetzgeber nimmt es da ganz genau: Für das Wiener Schnitzel darf ausschließlich Kalbfleisch verwendet werden. Fallstricke lauern bei „Bio-Artikeln“, die eventuell gar keine sind. Immer mehr bisher unbekannte Lebensmittel überschwemmen die Gastronomen. Vorsicht bei deutschen Bandnudeln, die als Tagliatelle serviert werden. Wie sieht es aus mit der „Schwarzwälder Kirchtorte“, die im Spessart hergestellt wurde? Oder mit den „Nürnberger Rostbratwürsten“ aus München?

Im vorliegenden Fall sah das Gericht den jahrelangen Verkauf von Rotzungenfilets noch als fahrlässige Tat an, da sich selbst Fachleute im Zeugenstand über die begriffliche Definition, die Beschaffenheit und Unterschiede dieser Fischarten nicht einheitlich äußerten. Auch Waldemar Fretz, DEHOGA-Vorsitzender des Fachausschusses Gastronomie, wurde als Sachverständiger gehört. Hätte das Gericht eine vorsätzliche Tat angenommen, wären weitere 570 T€ verfallen, die der Wirt im Laufe der Jahre mit Rotzungen umgesetzt hatte. Hierfür waren dann „nur“

5 T€ Bußgeld zu bezahlen. Anders beurteilte das Gericht jedoch die Sachlage, als ab Mai 2004 auf den Lieferverpackungen nicht mehr Rotzunge stand, sondern „Pangasius, welsartiger Süßwasserfisch“. Spätestens hier habe dem Angeklagten klar werden müssen, dass es sich nicht um eine „asiatische Seezungenart“ gehandelt habe. Ab da sei es keine Ordnungswidrigkeit mehr, sondern eine Straftat, die mit 27 T€ (180 Tagessätze à 150 €) geahndet werden müsse. Hier komme dem Angeklagten zugute, dass der Vorwurf des Betruges fallengelassen wurde. Der Wirt hatte nämlich den Einkaufspreis des Pangasiusfilets völlig normal kalkuliert, so dass er für die falsche Seezunge jeweils nur einen Preis von 8 bis 9 Euro verlangt hatte. Damit steht fest, dass sich der Gastwirt durch die falsche Kennzeichnung nicht bereichern wollte. Strafbar ist daher nur die aufgehoben wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte nämlich vor rund zwei Jahren bei Beginn des Ermittlungsverfahrens alle Konten und Vermögenswerte beschlagnahmt, sodass der Gastwirt hierüber nicht mehr verfügen konnte. Vielen Unternehmern ist unbekannt, dass sich die Staatsanwaltschaft im Grundbuch sogar an die erste Stelle setzen lassen kann, wodurch dann sogar die Kündigung der Bankkredite droht, da keine ausreichende Sicherheit mehr vorliegt. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Investitionszulagengesetz

Begünstigte Investitionszeiträume:

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung Investitionszulage für begünstigte Investitionen:

Beginn:

- in der Zeit vom 21.07.2006 bis zum 31.12.2006 oder
- in der Zeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2009

Abschluss:

- nach dem 31.12.2006 und vor dem 01.01.2010
Maßgebend für den **Beginn der Investition** ist die Bestellung oder der Herstellungsbeginn. Bei Gebäuden ist der Beginn der Herstellung – abweichend vom InvZuLG 2005 – der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme

von Bauarbeiten.

Der **Abschluss der Investition** ist der Zeitpunkt der Lieferung (Anschaffungsfälle) oder der Abnahme (Herstellungsfälle).

Damit ergibt sich grundsätzlich eine Förderlücke, wenn Investitionsvorhaben vor dem 21.07.2006 aufgenommen wurden, aber erst nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden.

Zulagensätze		
Investitionen	Klein- und Mittelbetriebe	Andere Betrieb
Erstinvestition neuer beweglicher Wirtschaftsgüter-> im "östlichen Randgebiet" -> im übrigen Fördergebiet (einschließlich der bisherigen "Arbeitsmarktregion Berlin")	27,5 v. H.	15,0 v. H.
Erstinvestition neuer Betriebsgebäude -> im "östlichen Randgebiet" -> im übrigen Fördergebiet	15,0 v. H. 12,5 v. H.	15,0 v. H. 12,5 v. H.

Als **Klein- und Mittelbetriebe** gelten Betriebe mit:

- weniger als 250 Arbeitnehmern,
- nicht mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder
- höchstens 43 Mio. EUR Bilanzsumme.

Investitionen im Lande Berlin, die von einem Betrieb im so genannten D-Fördergebiet vorgenommen werden, sind nur noch begünstigt, wenn mit ihnen vor dem 01.01.2007 begonnen wurde. Zum **D-Fördergebiet** gehören große Teile der Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, aber auch der Bezirke Marzahn-Hellendorf sowie Treptow-Köpenick.

Zulagenberechtigte Branchen:

Gefördert werden lediglich **betriebliche Investitionen** im Beitrittsgebiet und in den zum Fördergebiet gehörenden Teiles Berlins. Die Förderung durch die Gewährung einer Investitionszulage setzt voraus, dass es sich um ein Erstinvestitionsvorhaben handelt und die neuen **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter** grundsätzlich mindestens **fünf Jahre** (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) nach

Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens **zum Anlagevermögen** eines **Betriebes des verarbeitenden Gewerbes** oder der **produktionsnahen Dienstleistungen** gehört.

Erstmals werden Betriebe des **Beherbergungsgewerbes** in den Begünstigungsbereich aufgenommen. Als Betriebe des Beherbergungsgewerbes gelten Betriebe der:

- Hotellerie
- Jugendherbergen und Hütten
- Campingplätze
- Erholungs- und Ferienheime

Nicht mehr begünstigt ist die **Überlassung von beweglichen Investitionsgütern durch Leasinggeber** an Betriebsstätten im Fördergebiet. Die gesetzliche Neuregelung legt fest, dass die begünstigten Erstinvestitionen zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören.

Das **Immobilienleasing** bleibt **begünstigt**, sofern das neue Betriebsgebäude im Beitrittsgebiet im Rahmen einer Erweiterungsinvestition eingesetzt wird.

Insofern reicht es aus, dass das Gebäude im Bindungszeitraum in einem begünstigten Betrieb verwendet wird, es muss aber nicht zum Anlagevermögen des begünstigten Betriebs gehören.

Begünstigte Investitionen:

Die Förderung ist beschränkt auf betriebliche Erstinvestitionen im Beitrittsgebiet und die zum Fördergebiet gehörenden Teile des Landes Berlin, die auf die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Anlagegüter (außer PKW, Flugzeuge und GWG) oder neue Gebäude gerichtet sind.

Als **Erstinvestition** gilt die:

- Errichtung einer Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme eines Betriebes, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

IV. Ihr Recht

Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen

Will ein Ausbildungsbetrieb einen Lehrling am Ende des zweiten Lehrjahres mit der Begründung kündigen, dieser werde aufgrund seiner schlechten Leistungen nicht die Prüfung bestehen, muss eine grobe und schuld hafte Vertragsverletzung des Lehrlings vorliegen und eindeutig feststehen, dass das Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist. Für entsprechende Tatsachen ist der Auszubildende in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Das hat das

Arbeitsgericht Essen im Fall eines Maurerlehrlings am Ende des zweiten Lehrjahres entschieden, dem der Ausbildungsbetrieb wegen schwacher Leistungen gekündigt hatte. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass in einem so späten Stadium eine Kündigung mit der Begründung unzulässig sei, der Lehrling werde wegen seiner schlechten Leistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Prüfung nicht bestehen. Das ergebe sich aus dem Umkehrschluss zu der Regelung, wonach bei nicht bestandener Abschlussprüfung die Ausbildungszeit auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werde.

Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 27.09.2005 (AZ: 2 Ca 2427/05)

Erhebliche Beeinträchtigung notwendig

Will ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer wegen häufiger Kurzerkrankungen kündigen, muss er zuvor in einem dreistufigen Verfahren prüfen, ob die Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Dafür muss eine negative Gesundheitsprognose bestehen, die daraus zu erwartenden Fehlzeiten müssen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen führen, die ihrerseits für den Arbeitgeber nicht mehr hinnehmbar ist.

Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines 42-jährigen Maschinenarbeiters entschieden, der in einer Presserei im Akkord arbeitete und infolge von Rücken-, Wirbelsäulen-, Bandscheibenbeschwerden sowie Nebenhöhlen- und Schleimhautentzündungen über mehrere Jahre hinweg Fehlzeiten von meist über zwölf Wochen pro Jahr aufwies. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass die bestehende negative Gesundheitsprognose aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Krankheitszeiten indiziert sei. Danach sei auch künftig mit erheblichen Entgeltfortzahlungskosten von mehr als sechs Wochen jährlich zu rechnen. Auch die Unterhaltsverpflichtungen des Arbeitnehmers und seine Behinderung seien nicht geeignet, in der Interessenabwägung gegen die überwiegenden Interessen des Arbeitgebers auf Grund des erheblich gestörten Leistungsaustausches des Arbeitsverhältnisses durchzuschlagen.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10.11.2005 (AZ: 2 AZR 44/05)

Haftung des Limited-Director bei Insolvenzverschleppung

Das Landgericht (LG) Kiel hat die persönliche Haftung eines Limited-Director wegen Insolvenzverschleppung und Eingehungsbetrug bejaht, weil dieser die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht aus § 64 GmbHG weit überschritten hatte. Obwohl im GmbH-Gesetz geregelt, ist die Insolvenzantragspflicht nämlich nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem Insolvenzrecht zuzuordnen. Damit gilt die Antragspflicht auch für den Limited-Director. Denn nach Art. 1 der Europäischen Insolvenzverordnung ist deutsches Insolvenzrecht anzuwenden, wenn die Limited nur oder überwiegend in Deutschland tätig wird. Dies betrifft regelmäßig Limited's, die nur zur Umgehung der deutschen GmbH-Gründungsvorschriften errichtet wurden und in England keine Geschäftstätigkeit entfalten.

Die Antragspflicht entsteht bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung muss der Director Insolvenzantrag stellen. Hierbei wird der Nachteil der Ein-

Pfund-Limited erkennbar. Angesichts der extrem niedrigen Kapitalisierung der Gesellschaft treten Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung entsprechend schnell ein.

Urteil des LG Kiel vom 20.04.2006 – AZ: 10 S 44/05

Heizung - größter Energieverbraucher

Der größte Energieverbraucher in Deutschlands Privathaushalten ist die Heizung, nicht das Auto. Ende Dezember 2006 soll mit der Energieverschwendung durch schlechte Dämmung Schluss sein. Bis zu diesem Stichtag müssen auch ältere Gebäude erhöhte Anforderungen an die Dämmung erfüllen - so sieht es die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) vor. Ab Januar 2007 müssen nicht begehbbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume gedämmt werden. Gemeint sind damit z. B. auch Spitzböden, die über eine Luke und Leiter erreichbar sind. Möglich ist neben der Dämmung aber auch die Isolierung der Decken zu den beheizten Räumen. Eine nachträgliche Dämmung wird auch für zugängliche Rohrleitungen und Armaturen in nicht beheizten Räumen verlangt.

Bewohner von Ein- und Zweifamilienhäusern fallen als Alteiligentümer zunächst nicht unter die Nachrüstpflcht. Bei Besitzerwechsel gilt dann aber eine Nachrüstpflcht von zwei Jahren. Die Bestimmungen greifen auch, wenn im Rahmen einer Sanierung mehr als 20 % einer Bauteilfläche verändert werden.

Sicherung der Altersversorgung Selbstständiger

Der Deutsche Bundestag hat am 14.12.2006 abschließend über das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersversorgung von Selbstständigen beraten und damit die Grundlage für eine bessere Absicherung der Altersvorsorge dieses Personenkreises geschaffen.

Künftig wird die Altersversorgung von Selbstständigen in gleicher Weise vor dem Zugriff durch Gläubiger geschützt, wie der Rentenanspruch von abhängig Beschäftigten. Bisher genießen die

Einkünfte Selbstständiger keinen Pfändungsschutz, auch dann nicht, wenn sie ausschließlich der Altersvorsorge dienen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre gesamte Altersversorgung verlieren und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Hier besteht eine Benachteiligung gegenüber den Empfängern von gesetzlichen und/oder betrieblichen Rentenleistungen. Diese Ungleichbehandlung beseitigt das Gesetz.

Zunächst sollen die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbstständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen unbeschränkten Vollstreckungszugriff gesichert werden. Rentenzahlungen, die aus solchen Versicherungen gezahlt werden, sollen in gleicher Weise geschützt werden, wie Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Um dieses zu erreichen, ist ein zweifacher Pfändungsschutz erforderlich. Er gilt für die im Versicherungsfall gezahlten Renten und auch für das angesparte Versorgungskapital.

Damit Vermögenswerte nicht missbräuchlich einer Vollstreckung entzogen werden, ist der Pfändungsschutz beschränkt. Er gilt nur für Vorsorgekapital, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersversorgung eingezahlt worden ist. Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen nur bei Eintritt des Rentenfalles oder bei Berufsunfähigkeit ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden. Zusätzlich muss der Versicherungsnehmer unwiderruflich darauf verzichten, über seine Ansprüche aus dem Vertrag zu verfügen. Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein. Das pfändungsgeschützte Vorsorgekapital ist limitiert und hängt vom Lebensalter des Berechtigten ab. Maximal wird nur ein Kapitalstock geschützt, aus dem eine Altersrente erbracht wird, die der Pfändungsfreigrenze entspricht. Für die Beiträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden können, ist eine Staffelung vorgesehen. Sie berücksichtigt, dass jüngeren Menschen mehr Zeit für den Aufbau ihrer Altersversorgung verbleibt. Die Staffelung reicht von 2.000 EUR bei einem 18-jährigen bis zu 9.000 EUR bei einem über 60-jährigen. In den Pfändungsschutz werden auch Renten aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen einbezogen.

V. Sonstiges

Linde darf weiter Linde heißen

Vor Jahren war es um den „Ochsen“ gegangen, dann war die „Linde“ dran: In dem Schreiben eines Rechtsanwalts aus Erfurt wurden sämtliche Landwirte der Republik, dass der Name „Zur Linde“ patentrechtlich geschützt sei. Deshalb müssten sie entweder auf die Bezeichnung verzichten oder Nutzungsgebühr (einmalig 515 Euro plus Anwaltsgebühren) bezahlen.

Der Ärger der Gastronomen war jedoch nur von kurzer Dauer: „Nicht schutzfähig“ lautete jetzt das Urteil eines vom DEHOGA beauftragten Patentanwalts. Die meisten der verwarteten Gasthäuser hätten ihren Namen schon vor der Registrierung beim Markenamt geführt. Die Reaktion aus Erfurt kam prompt: Die Abmahnung wurde widerrufen.